



Information zum Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung für Staatsangehörige der EU

Zum 22. Januar 2013 wurde das 'Freizügigkeitsgesetz/ EU' in einigen Punkten geändert.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung **entfällt ab sofort die Ausstellung der Freizügigkeitsbescheinigung**, die damit ersatzlos abgeschafft wird.

Die Ausländerbehörde darf keine Freizügigkeitsbescheinigungen mehr ausstellen; auch dann nicht, wenn Sie von einer anderen Stelle dazu aufgefordert werden.

Die Freizügigkeitsbescheinigung dokumentierte bisher Ihren besonderen Status als freizügigkeitsberechtigte/r EU-Staatsangehörige/r. Zukünftig genügen für diesen Zweck die Vorlage einer Meldebestätigung und der Besitz eines gültigen Passes oder Personalausweises, aus dem sich die Staatsangehörigkeit des EU-Staates ergibt.

Daneben gilt weiterhin:

- Rumänische oder bulgarische Staatsangehörige benötigen noch bis zum 31.12.2013, kroatische Staatsangehörige noch bis zum 30.06.2015 eine Genehmigung der Arbeitsagentur, falls sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind.
- Familienangehörige eines EU-Staatsangehörigen, die selbst keine EU-Staatsangehörigkeit besitzen, erhalten unter bestimmten Voraussetzung von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltskarte.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die

Ausländerbehörde
Waßmuthshäuser Straße 52
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681 775 351